

STELLUNGNAHME

zum Gesetz, mit dem die Tiroler Bauordnung 2018
geändert wird

Wien, am 08.05.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Mit der Ratifikation der UN-BRK im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, haben.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Zu § 1 Abs 3 lit o:

Die Novelle hält fest, dass Erschließungswege und -treppen bei der Gartengestaltung nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Daraus folgt, dass die bautechnischen Erfordernisse betreffend Barrierefreiheit bei Erschließungswegen und -treppen (z.B. zu Gebäudeeingängen, bei Verbindungswegen usw.) keine Anwendung finden.

Dies führt dazu, dass Menschen mit Behinderungen fallweise von der Nutzung des Gartens bzw. des Gebäudes ausgeschlossen werden. Damit verletzt das Land Tirol jedoch seine völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, dass Erschließungswege und -treppen bei der Gartengestaltung wieder in den Geltungsbereich der Bauordnung aufgenommen werden.

Zu § 2 Abs 5:

Die Mindestanzahl an Wohnungen, die zur Erfüllung der rechtlichen Kategorie einer Wohnanlage benötigt werden, werden durch die Novelle von 5 auf 6 Wohnungen angehoben. Dies hat zur Folge, dass die barrierefreie Errichtung des Gebäudes (vgl. § 29 Abs 1 lit f der Technischen Bauvorschriften), die Errichtung von Behindertenabstellplätze uvm. auch erst ab einer Anzahl von 6 Wohnungen vorgesehen ist.

Diese Veränderung am Begriff „Wohnanlage“ widerspricht jedoch eindeutig der UN-BRK und den Empfehlungen aus der ersten Staatenprüfung 2013, in denen festgehalten wurde, dass die Verpflichtung zur barrierefreien Errichtung eines Gebäudes nicht von einer Mindestgröße oder einer Nutzungsart des Gebäudes abhängig gemacht werden darf.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat die in der Novelle vorgesehene Erhöhung der Mindestanzahl zurückzunehmen und den Entwurf dahingehend zu überarbeiten, dass Barrierefreiheit unabhängig von einer Mindestgröße oder Mindestanzahl garantiert ist.

Diese Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem ÖZIV-Bundesverband erstellt.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner